



Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft des Landes Brandenburg
Postfach 601150 | 14411 Potsdam

Landkreise und kreisfreie Städte
Ämter für Landwirtschaft

LELF 15 und 42
ZtP

Anerkannte landwirtschaftliche Berater

Henning-von-Tresckow-Str. 2-13
14467 Potsdam

Bearb.: Dr. Susanne Zager
Gesch.Z.:
Hausruf: (0331) 866-7621
Fax: (0331) 866-27548-7621
Internet: www.mlul.brandenburg.de

Potsdam, den 02. Mai 2016

Infoblatt zum Erhalt von Dauergrünland und zu Brachen

Allgemeine Bemerkungen

Ab 01.01.2015 wird das Dauergrünland durch Umbruchverbot geschützt. Mit der neuen Förderperiode wird der Erhalt von Dauergrünland im Rahmen des Greening sichergestellt. Das Dauergrünland in umweltsensiblen Gebieten (FFH-Gebiete) wird besonders geschützt. Für diese Flächen besteht ein vollständiges Pflug- und Umwandlungsverbot.

Ökologisch wirtschaftende Betriebe und Kleinerzeuger sind von den Greeningverpflichtungen befreit.

„Neues Dauergrünland“

Mit dem Urteil des Europäischen Gerichtshofes (C-47/13) zur Dauergrünlanddefinition und Dauergrünlandentstehung werden nach der 5-Jahresregelung im Rahmen des Greenings künftig alle Ackerfutterflächen unabhängig davon, ob verschiedene Ackerfutterpflanzen nacheinander angebaut wurden und ob zwischendurch eine Bodenbearbeitung stattgefunden hat oder nicht, nach fünf Jahren Standzeit (inklusive Ansaatjahr) im sechsten Jahr zum sogenannten „neuen Dauergrünland“.

Entscheidend ist die Nutzung im sechsten Jahr.

Für alle Empfänger von Direktzahlungen gilt: Flächen, auf denen seit 2010 ununterbrochen Ackerfutterpflanzen angebaut wurden, werden ab 2015 zu „neuem Dauergrünland“, wenn wieder Ackerfutterpflanzen angebaut wurden.

Das aus dem Anbau von Ackerfutter im Jahr 2015 und in den Folgejahren entstandene „neue Dauergrünland“ ist nach den Greening-Regelungen umkehrbar und kann von greeningpflichtigen Betrieben auf Antrag ohne Anlage von Ersatzgrünland wieder in Acker umgewandelt werden, um eine andere Kultur als Ackerfutter, wie zum Beispiel Getreide, anzubauen. Eine Umwandelungsgenehmigung wird erteilt, sofern keine anderen Rechtsvorschriften oder Verpflichtungen entgegenstehen und solange die Abnahme des Dauergrünlandanteils in der Region Brandenburg/Berlin gegenüber dem Referenzanteil unter 5 Prozent liegt.

Dienstgebäude

Albert-Einstein-Straße 42-46 14473 Potsdam
Lindenstraße 34a 14467 Potsdam
Henning-von-Tresckow-Str. 2-13 14467 Potsdam

Telefon

Vermittlung über (0331) 866-7240
Zentrale (0331) 866 7674
Zentrale (0331) 866 7070

Fax

Tram-Haltestelle

Hauptbahnhof
Alter Markt /Landtag
Alter Markt /Landtag

Linien

91-93, 96, 98, 99
91-93, 96, 98, 99
91-93, 96, 98, 99
Bus 580, 604-606, 609, 610, 612, 614,
631, 638, 639, 650 696, N14, N16, N17

Der Bund plant eine Änderung des Direktzahlungen-Durchführungsgesetzes, um Nutzungsumwandlungen von unweltsensiblen Dauergrünland in nichtlandwirtschaftliche Nutzungen (z. B. Aufforstung, natürliche Sukzession, Bebauung, Nutzung als Infrastrukturfläche) vorzusehen. Beabsichtigt ist, diese Genehmigung ohne Verpflichtung zur Neuanlage von Dauergrünland an anderer Stelle zu erteilen.

Einstufung von Reinsaat von Futterleguminosen

Die Kommission hat ebenfalls mitgeteilt, dass der Anbau von Leguminosen in Reinsaat oder Leguminosengemische nicht mehr in die Grünlandwerdung einbezogen wird. In Brandenburg gilt dabei ein Verhältnis von 80:20 als Reinsaat. Ein Anbau, z. B. von Klee in Reinsaat nach vorheriger Ackergrasnutzung, beendet damit den Fünfjahreszeitraum für die Entstehung von Dauergrünland.

Weitere Änderungen der Einstufung einzelner Kulturen

Flächen mit Reinkulturen zur Grassamenvermehrung sind Ackerland und werden nicht zu Dauergrünland. Die Neuaussaat einer Reinkultur zur Grassamenvermehrung nach vorheriger Ackergrasnutzung beendet damit den Fünfjahreszeitraum für die Entstehung von Dauergrünland.

Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen – FP 840

Förderprogramm 840 „Klima, Wasser und Boden schonende Nutzung von Ackerland als Grünland oder Umwandlung von Ackerland in Grünland“ – hier: Nutzung von Ackerflächen als extensives Grünland („Streifenprogramm“/Bindung 841 a)

Flächen, die im Rahmen des o.g. Förderprogramms mit Gras oder anderen Grünfütterpflanzen (NC 441: Wiesen – Grünlandneueinsaat im Rahmen von AUKM) bewachsen sind, werden nicht zu Dauergrünland. Die 5-Jahresregelung für die Entstehung von Dauergrünland wird für den Verpflichtungszeitraum ausgesetzt. Zeiten davor und danach werden aber angerechnet, wenn die Flächen in diesem Zeitraum mit Gras oder anderen Grünfütterpflanzen bewachsen waren bzw. sind.

Betriebe des ökologischen Landbaus

Da Betriebe des ökologischen Landbaus nicht den Greening-Verpflichtungen unterliegen - sofern sie nicht auf die Befreiung verzichtet haben - darf das Dauergrünland ohne Genehmigungsverfahren umgewandelt werden, soweit nicht naturschutzrechtliche oder andere rechtliche Vorgaben dies verbieten.

Brachen

Die 5-Jahresregelung wird nach derzeitiger Rechtsauslegung der EU-Kommission auch auf aus der Erzeugung genommene Flächen (GLÖZ-Flächen) angewendet.

Der Zeitpunkt der Entstehung von neuem Dauergrünland verschiebt sich auf Flächen, die als ÖVF-Brache beantragt werden, in die Folgejahre. Wird die Fläche direkt im Anschluss an die ÖVF-Brache wiederum als „aus der Erzeugung genommene Fläche“ oder mit Gras oder anderen Grünfütterpflanzen bebaut, entsteht Dauergrünland. Wird die Fläche im Anschluss jedoch nicht mehr als Brache oder mit Gras oder anderen Grünfütterpflanzen beantragt, beispielsweise mit Getreide bestellt, endet die Zählung bezüglich Dauergrünlandentstehung. Die Codierung als ÖVF-Brache kann nur durch greeningpflichtige Betriebe in Anspruch genommen werden.

Altes Dauergrünland

Dauergrünland, welches bereits vor dem 01.01.2015 bestand, gilt als sogenanntes „altes Dauergrünland“. Sofern keine anderen Rechtsvorschriften entgegenstehen oder der Betriebsinhaber/die Betriebsinhaberin Verpflichtungen gegenüber öffentlichen Stellen hat, die eine Umwandlung nicht zulassen, kann im begründeten Einzelfall die Umwandlung von altem Dauergrünland mit der Verpflichtung einer entsprechenden Neuanlage von Ersatzgrünland an anderer Stelle genehmigt werden. Ersatzgrünland gilt sofort als Dauergrünland und muss für mindestens fünf aufeinander folgende Jahre Dauergrünland bleiben (kein Umbruch) und wird dann wie „altes Dauergrünland“ behandelt.

HINWEIS:

Antragsteller, die die Umwandlung von Dauergrünland beabsichtigen, sollten vorab prüfen, ob die Fläche in einem Landschafts- bzw. Naturschutzgebiet liegt. In solchen Fällen ist eine Genehmigung bzw. Befreiung von den Geboten und Verboten (Grünlandumbruchverbot) der jeweiligen Schutzgebietsverordnung erforderlich. Das Verfahren führt die zuständige Untere Naturschutzbehörde. Eine Genehmigung/Befreiung kann dem Antrag zur Umwandlungsgenehmigung beigelegt werden und würde zu einer Beschleunigung des Verfahrens führen.